

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0506
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 05.10.2021
Bearb.:	Rehmke, Gerrit	Tel.: -160	öffentlich
Az.:	131-Re/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	25.10.2021	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrv Mährlein im Hauptausschuss vom 20.09.2021 zum Thema WhistleBlower-Richtlinie

Sachverhalt:

EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Whistleblowern
hier: Auswirkungen auf die Stadtverwaltung Norderstedt

1. EU- Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Whistleblowern

Am 19.12.2019 ist die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern in Kraft getreten. Hierdurch sollen Hinweisgeber, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, geschützt werden.

Die Richtlinie regelt unter Anderem, dass alle privaten Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. Euro, alle staatlichen und regionalen Verwaltungen einschließlich der ihnen untergeordneten Stellen sowie sämtliche Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern dazu verpflichtet werden, interne Meldekanäle einzurichten, über die Personen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität Hinweise zu Verstößen gegen EU-Recht melden können.

Oben genannte Stellen werden insofern dazu verpflichtet, eine Person oder eine Dienststelle zu benennen, die dafür zuständig ist, die Meldungen entgegenzunehmen und entsprechende Folgemaßnahmen in die Wege zu leiten und Informationen über diese Verfahren sowie über die Bedingungen zur Verfügung zu stellen, unter denen Meldungen extern an zuständige Behörden der Mitgliedstaaten oder der EU übermittelt werden können.

Nachdem der Hinweisgeber eine Meldung übermittelt hat, hat die benannte Person bzw. Dienststelle binnen drei Monaten Folgemaßnahmen zu der Meldung zu ergreifen und dem Hinweisgeber Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu erstatten.¹

Bis zum 17. Dezember 2021 haben die Mitgliedstaaten Zeit, die EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

¹ Vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_3442

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

2. Referentenentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz

Bisher gibt es lediglich einen Referentenentwurf zum sogenannten Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E), durch das die Richtlinie 2019/1937 umgesetzt werden soll. In Gesprächen der Koalition über die Umsetzung des Referentenentwurfs konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.

2.1 Zentrale Regelungselemente

Zentrale Regelungselemente des Referentenentwurfes sind:

- Der persönliche Anwendungsbereich (§ 1 HinSchG-E) umfasst alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben.
- Der sachliche Anwendungsbereich (§ 2 HinSchG-E) greift die durch die Richtlinie vorgegebenen Rechtsbereiche auf. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die praktische Anwendung für hinweisgebende Personen handhabbar zu gestalten, wurden die Rechtsbereiche in begrenztem Umfang auf korrespondierendes nationales Recht ausgeweitet. Einbezogen werden dabei insbesondere das Strafrecht und das Recht der Ordnungswidrigkeiten.
- Für hinweisgebende Personen werden mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen, zwischen denen sie frei wählen können (§§ 7 bis 30 HinSchG-E).
- In Umsetzung der Anforderungen der Hinweisgeberschutz-Richtlinie und unter Beachtung der Rechtsprechung des EGMR werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine hinweisgebende Person Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen darf (§ 31 HinSchG-E).
- Sofern hinweisgebende Personen die Anforderungen des HinSchG-E an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, werden sie umfangreich vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt (§§ 32 bis 38 HinSchG-E).

2.2 Konkrete Regelungen

Der § 12 HinSchG-E befasst sich mit der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen. Dessen Abs. 1 regelt hierzu folgendes: „Beschäftigungsgeber und Dienststellen sind dazu verpflichtet, bei sich eine Stelle für interne Meldungen einzurichten und zu betreiben, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). Für Dienststellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gilt dies nur nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.“

Die Aufgabe der Meldestelle ist es gemäß § 13 Abs. 1 und 2 HinSchG-E Meldekanäle zu betreiben, die Stichhaltigkeit der Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen sowie für die Beschäftigten klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union bereitzuhalten.

Eingerichtet werden kann eine solche Meldestelle gemäß § 14 Abs. 1 HinSchG-E, indem eine bei der Dienststelle beschäftigte Person, eine Organisationseinheit oder ein Dritter mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut wird.

Sofern eine Meldung bei der internen Meldestelle eingeht, bestätigt diese gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1-5 HinSchG-E der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung, hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, ersucht die hinweisgebende Person ggf. um weitere Informationen und ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

Diese Folgemaßnahmen können gemäß § 18 Nr. 1-4 insbesondere interne Untersuchungen bei der Dienststelle und Kontaktieren der betroffenen Personen und Arbeitseinheiten sein sowie das Verweisen der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen, der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen oder die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen.

3. Informationen des Städteverbands Schleswig-Holstein

Aufgrund der unzureichenden allgemeinzugänglichen Informationen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie und des Referentenentwurfs hat der Unterzeichner am 01.10.2021 ein Gespräch mit Frau Claudia Zempel, Dezernentin des Dezernats 4 des Städteverbands Schleswig-Holstein geführt.

Frau Zempel bestätigte, dass die Gespräche der Koalition über den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums am 28.04.2021 geplatzt sind und es seitdem keinen neuen Sachstand gibt. Auch seien sich die jeweiligen Landesvertretungen uneinig über die Umsetzung der Richtlinie. Allgemein gebe es derzeit keine Information, ob die Richtlinie unmittelbare Wirkung entfaltet. Auch dem Innenministerium lägen keine weiteren Informationen vor. Es sei nun Sache des neuen Bundestages, sich hiermit zu beschäftigen. Im Zweifel würde zunächst der Bund in einen Anwendungsverzug geraten. Erst, wenn Regelungen auf der Ebene des Bundes getroffen seien, würden die Länder entsprechende Regelungen im Landesrecht treffen, die dann für die Kommunen gelten würden. Insofern müsse auf weitere Informationen gewartet werden, die der Städteverband sodann den Kommunen mitteilt.

4. Zusammenfassung

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 durch das Hinweisgeberschutzgesetz in Form des o.g. Referentenentwurfs ist gescheitert, da sich die Koalition nicht über diesen einigen konnte. Ob die Richtlinie vor der Umsetzung eine unmittelbare Wirkung entfalten kann, ist bisher nicht abschließend geklärt.

Mögliche Aufgaben, die auf die Stadt Norderstedt zukommen könnten, lassen sich aus der EU-Richtlinie und dem Referentenentwurf ableiten, jedoch kommt es hierbei im Endeffekt auf die jeweiligen Landesrechtlichen Regelungen an.

Insofern besteht laut Information des Städteverbands Schleswig-Holstein derzeit kein Handlungsbedarf, da zunächst der Bund Regelungen treffen muss, diese dann in das Landesrecht umgesetzt werden müssen und es erst dann Auswirkungen auf die Kommunen geben kann.